

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Landkreis Uckermark  
vertreten durch den Landrat Herr Dietmar Schulze  
(im folgenden Landkreis genannt)

und der amtsangehörigen Gemeinde Mescherin  
vertreten durch das Amt Gartz (Oder)  
dieses vertreten durch den Amtsdirektor Herr Frank Gotzmann  
(im folgenden Gemeinde genannt)

wird gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg i. V. m. §§ 54 ff des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag  
geschlossen:

### § 1

Der Landkreis und die Gemeinde kommen überein, den

Radfernweg Oder-Neiße  
Abschnitt Mescherin - Staffelde

als Gemeinschaftsaufgabe zum Zweck der Schaffung einer guten Befahrbarkeit der  
touristischen Infrastruktur auszubauen. Die beiliegende Karte mit der Strecken-  
führung ist Bestandteil des Vertrages. Art und Umfang der Ausbaumaßnahme  
bestimmen sich nach der Ausführungsplanung.

In Anbetracht der erforderlichen Koordination und der möglichen Förderung der  
Infrastrukturmaßnahme beauftragt die Gemeinde den Landkreis mit der Übernahme  
und Durchführung dieser Aufgabe.

### § 2

Der Landkreis führt die Maßnahme im Benehmen mit der Gemeinde durch. Der  
Landkreis veranlasst die Planung, das Einholen der erforderlichen Genehmigungen,  
ist zuständig für die anforderungsgerechte Ausschreibung, Vergabe der Bauleistung,  
Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Überwachung der Mängelansprüche(-pflichten) und Geltendmachung von Mängelansprüchen.

Der Landkreis und die Gemeinde stimmen Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen miteinander ab.

Weitergehende Forderungen Dritter während der Durchführung der Baumaßnahme, die nicht Bestandteil der Ausführungsplanung sind, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen. Mit der Abnahme ist gleichzeitig die Übergabe an die Gemeinde vollzogen.

### **§ 3**

Ausbaumaßnahmen werden grundsätzlich nur auf kommunalem Eigentum oder öffentlich gewidmeten Flächen durchgeführt. Die Gemeinde erklärt, dass sie Eigentümer des für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grund und Bodens ist bzw. über entsprechend langjährige Pachtverträge oder dauerhafte Nutzungsrechte verfügt, die die vorgesehene Nutzung im Sinne der Förderung über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Fertigstellung gewährleistet.

Sämtliche Erklärungen eigentumsrechtlicher Angelegenheiten liegen in der Verantwortung der Gemeinde.

### **§ 4**

Gemäß § 9 BbgStrG ist die Gemeinde Baulastträger. Der Gemeinde obliegt die Unterhaltungspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 5**

Der Landkreis beantragt die zur Planung und Realisierung notwendigen Fördermittel und stellt die Gesamtmaßnahme in den Kreishaushalt ein. Der geschätzte Investitionsbedarf für die Gesamtmaßnahme ist in der Anlage ersichtlich, die Bestandteil des Vertrages ist. Der erforderliche Eigenanteil entsprechend Anlage wird dem Landkreis nach Aufforderung von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme wird vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel durchgeführt. Kosten des Grunderwerbs sind nicht förderfähig. Die Gemeinde trägt nach Abnahme der Baumaßnahme alle aus der Baulastträgerschaft resultierenden Folgekosten. Der Landkreis sichert die ordnungsgemäße Abrechnung und den sachgerechten Einsatz der bewilligten Fördermittel gegenüber dem Fördermittelgeber ab.

### **§ 6**

Veränderungen bzw. Ergänzungen zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag bedürfen der Schriftform.

**§ 7**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für die gesamte Dauer der Maßnahmedurchführung und endet mit der Übergabe der Infrastruktur an die Gemeinde. Hiervon unberührt bleibt die Durchsetzung von Mängelansprüchen etc. durch den Landkreis bis zum Ablauf der Fristen gemäß der VOB bzw. dem Bauvertrag.

Nach Abschluss der Maßnahme bedarf der öffentlich-rechtliche Vertrag keiner gesonderten Kündigung.

Gartz (O.), den.....

Gartz (O.), den .....

Im Auftrag

---

Frank Gotzmann  
Amtsdirektor  
Amt Gartz (O.)

---

Karin Krapalies  
2. Stellvertretende Amtsdirektorin  
Amt Gartz (O.)

Prenzlau, den .....

Prenzlau, den .....

---

Dietmar Schulze  
Landrat  
Landkreis Uckermark

---

Bernd Brandenburg  
1. Beigeordneter  
Landkreis Uckermark